## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr 3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-17151/025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 32) 9025

Bezug

Bearbeitung

Denise Schuster

Durchwahl

Datum

30316

21. November 2025

Betrifft

Gemeindegebiet Schönberg am Kamp, KG Mollands, dauernde Verkehrsmaßnahme

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit. Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Mollands nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Der Verkehr auf der Gemeindestraße Parz. 912/4 und Parz. 912/3 beide KG Mollands hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Paz. 1006/1 KG Unterreith den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 ("Vorrang geben") unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Parz. 912/4 und Parz. 912/3 beide KG Mollands in die Gemeindestraße Paz. 1006/1 KG Unterreith kundzumachen

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft

## Ergeht an:

- 4. Marktgemeinde Schönberg am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 3562 Schönberg am Kamp
- 1. Stadtgemeinde Langenlois, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 2, 3550 Langenlois
  - mit dem Ersuchen den Zeitpunkt der Aufstellung der Behörde bekannt zugeben.
- 2. Polizeiinspektion Langenlois, Kamptalstraße 83, 3550 Langenlois
- 3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann Mag. Berndl



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Marktgemeinde Schönberg/Kamp

Angeschlagen am 2 4. Nov. 2025

Abgenommen am 0 9. Dez. 2025

Der Bürgermeister

H. Prunny